

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 10/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Deutsche G [REDACTED]-N [REDACTED] Aktiengesellschaft, H [REDACTED], J [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Stadt F [REDACTED], vertreten durch den Magistrat
- Bauverwaltung - Liegenschaftsamt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Werner [REDACTED],
F [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 13. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird der Beschluß des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16. Februar 1966 aufgehoben.

Der Klägerin wird gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Die Versäumung der am 30. Dezember 1965 abgelaufenen Berufungsfrist beruht nach dem glaubhaft gemachten Sachverhalt darauf, daß ein sonst zuverlässiger Lehrling im Anwaltsbüro weisungswidrig die Frist nicht in seinem Fristenkalender notierte und bei Fertigung des Terminzettels für die Fristablaufwoche nicht außer dem eigenen Fristenkalender auch den des Bürovorstehers heranzog, sowie darauf, daß der sonst zuverlässige Bürovorsteher die Fehlmeldung des Lehrlings nicht überprüfte.

Das Oberlandesgericht hat Wiedereinsetzung versagt und die Berufung wegen Fristversäumung verworfen, weil es ein der Partei zuzurechnendes (§ 232 Abs. 2 ZPO) Verschulden des prozeßbevollmächtigten Anwalts selbst be-

- 3 -

jahte: es sah einen verschuldeten Organisationsmangel darin, daß der Anwalt seinen Bürovorsteher nicht zur Überprüfung der wöchentlichen Terminzettel auf Richtigkeit und Vollständigkeit angewiesen habe.

Mit der sofortigen Beschwerde hat die Klägerin durch eidesstattliche Versicherung des Bürovorstehers glaubhaft gemacht, daß diese Anweisung an ihn ergangen ist, und zwar durch den Prozeßbevollmächtigten und durch Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] bei Arbeitsaufnahme 1946 und wiederholt in der Folgezeit, ebenso später durch Rechtsanwalt Re. [REDACTED]. Da es sich hierbei nur um Vervollständigung und Ergänzung des bereits im Wiedereinsetzungsgesuch glaubhaft gemachten Sachverhalts handelt, konnte dieser Vortrag auch jetzt noch berücksichtigt werden (BGHZ 2, 342, 345). Damit entfällt der vom Berufungsgericht angenommene Organisationsmangel, und es bleiben nur Versehen eines gut geschulten und überwachten Büros übrig. Sie stellen für die Partei einen unabwendbaren Zufall dar (§ 233 Abs. 1 ZPO).

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Offterdinger

Mattern

Dr. Grell



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)